

## Satzung des Ev. Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung e.V.

### Präambel

Der Evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. ist ein Zusammenschluss niedersächsischer Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Der Fachverband erfüllt seine Aufgabe in Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Er ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1886 gegründeten Niedersächsischen Herbergsverband, später Evangelischer Fachverband für Nichtseßhafte in Niedersachsen e.V. Der Evangelische Fachverband Wohnen und Existenzsicherung strebt im Vorstand und seinen Gremien Geschlechterparität an.

Der Evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. gibt sich in Abänderung der gültigen Satzung vom 22.11.1954, geändert am 17.09.1963 und 23.11.1977 sowie am 12.11.1991, zuletzt geändert am 8. Juli 1997 folgende neue Satzung:

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Evangelischer Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e. V., im folgenden „Verband“ genannt, hat die Aufgabe, evangelische Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, soweit sie einem der Diakonischen Werke in Niedersachsen angeschlossen sind, unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zu unterstützen und zu vertreten.
- (2) Er hat sich zur Aufgabe gemacht, Hilfe für Wohnungslose zu gestalten und weiter zu entwickeln, um die Integration der von Wohnungslosigkeit Betroffenen oder Bedrohten wirksam zu unterstützen. Dazu hat der Verband insbesondere
  - a) die Aufgabe, das Hilfeangebot für Wohnungslose insbesondere in Niedersachsen zu koordinieren und gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie gegenüber anderen Verbänden zu vertreten,

- b) die Öffentlichkeit über die Wohnungslosenhilfe aufzuklären und ihre Verantwortung für die Abwendung von Wohnungs- und Existenznot einzufordern,
- c) Erfahrungen und Konzepte zwischen den einzelnen Einrichtungen auszutauschen und ihre Zusammenarbeit zu fördern,
- d) die Aufgabe, die Entwicklung gemeinsamer Grundpositionen und die Entwicklungen für eine bedarfsgerechte Hilfe in den Einrichtungen voranzutreiben,
- e) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
- f) Maßnahmen und Einrichtungen für Wohnungslose anzuregen,
- g) die Einrichtungen zu beraten,
- h) Erkenntnisse aus Forschung und Lehre umzusetzen und Einfluss zu nehmen auf die Ausbildung in den Berufsfeldern Sozialpädagogik/-arbeit

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen sowie sozialen Diensten der Wohnungslosenhilfe werden, die einem Diakonischen Werk in Niedersachsen angeschlossen sind und sich zur gegenseitigen Beratung und Offenheit verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ablehnungen sind der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## § 5

### Förderer

Förderer des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Verbandes zu unterstützen.

## § 6

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- b) Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes: Für die Wahl in den Vorstand benötigen die Kandidierenden mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn eine paritätische Besetzung des Vorstandes nicht möglich ist, dann ist eine Abweichung im Geschlechterverhältnis bis 70:30 zulässig.
- d) Feststellung des Haushaltsplanes
- e) Bestellung einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers
- f) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- g) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Verbandes

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Träger durch Mitglieder ihrer Organe oder durch bevollmächtigte entscheidungsbefugte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vertreten.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, unter deren/dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Bei Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Verbandes nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin, der/die nach Möglichkeit hauptberufliche(r) Mitarbeiter(in) des Diakonischen Werkes einer evangelischen Kirche in Niedersachsen sein soll. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Vorstand des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt und besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder einer evangelischen Kirche in Niedersachsen sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und teilt sie den Mitgliedern mit.

## § 9

### Gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei

Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der/die Vorsitzende oder eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden befinden müssen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

## § 10

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere für die Wohnungshilfen in Niedersachsen zu verwenden hat.

Die Neufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2017 in Hannover beschlossen.

Maik Gildner  
1. Vorsitzender

Dr. Peter Szyuka  
Geschäftsführer